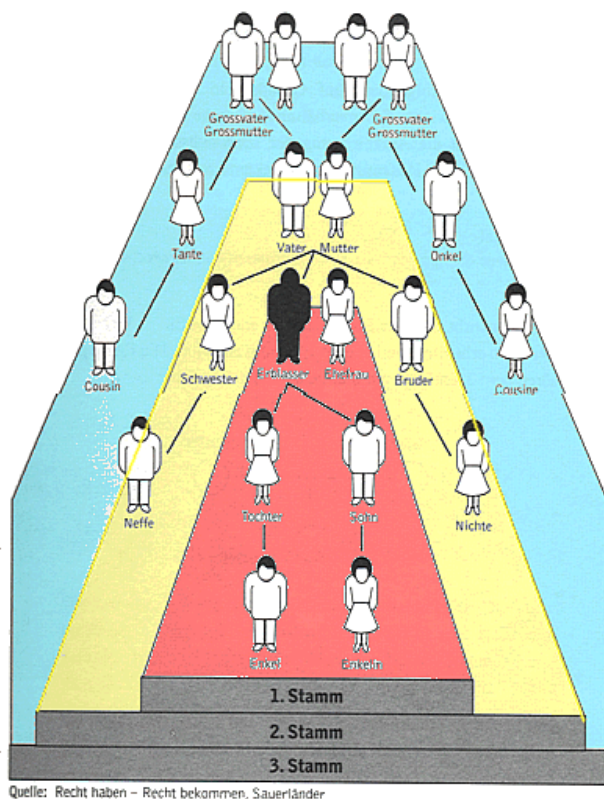




15. Das Erbrecht, Übungen

Partnerschaften halten nicht für ewig, spätestens der Tod trennt sie. Nicht selten entbrannt nach einer Trennung ein Streit um das liebe Geld.

Bei einem Todesfall kommt das Erbrecht zum Zug. Mit einem Testament kann der Erblasser zwar mitbestimmen, wer wie viel bekommt. Doch auch der letzte Wille muss die gesetzlichen Schranken berücksichtigen.



Allgemeines

Das Erbrecht bestimmt, wer beim Tod einer Person (Erblasser) erbberechtigt ist und wie die Erbschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten (sofern der Erblasser verheiratet war) und den übrigen Erben geteilt wird.

Parantele

Die Erbberechtigung hängt vom Verwandtschaftsgrad ab. Das Gesetz unterscheidet dabei 3 Stämme:

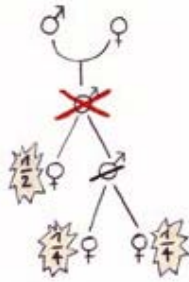
1. Stamm = Stamm des Erblassers
Nachkommen des Erblassers und alle Personen, die von diesem abstammen
2. Stamm = Stamm der Eltern
Eltern des Erblassers
3. Stamm = Stamm der Grosseltern
Grosseltern des Erblassers und alle Personen, die von diesen abstammen.

Erbrechtliche Teilung ohne Testament (ZGB 457 – 459 / 462)

Auftrag 1

Im untenstehenden Beispiel wird auf der linken Seite eine erbrechtliche Teilung dargestellt und in der rechten Spalte wird diese entsprechend beschrieben. Ergänzen Sie die drei nachfolgenden Fälle mit einer Darstellung oder dem fehlenden Text entsprechend dem Beispiel.

Beispiel:

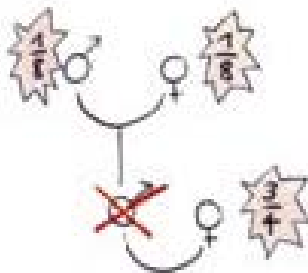
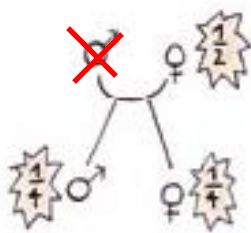


♂ = männliche Person
♀ = weibliche Person
X = Erblasser
/ = Vorverstorben

Für die gesetzliche Erbfolge gelten folgende Grundsätze:

- Zuerst sind die Kinder erbberechtigt. Ist ein Kind bereits vorverstorben, treten an seine Stelle seine Nachkommen (z.B. Enkel).
- Sobald mindestens ein Erbe im ersten Stamm vorhanden ist, gehen alle anderen Stämme leer aus.

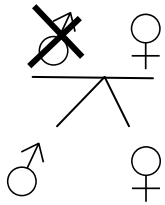
- Sind keine Erben im ersten Stamm vorhanden, so fällt die Erbschaft je zur Hälfte an die Mutter- und die Vaterseite. Falls ein Elternteil bereits verstorben ist, geht die Erbschaft zu gleichen Teilen an die Nachkommen der Eltern (Geschwister des Erblassers).



Erbrechtliche Teilung mit Testament unter Berücksichtigung des Pflichtteiles (ZGB 471)

Auftrag 2

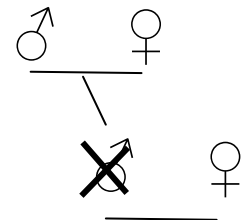
Will der Erblasser eine Person speziell bevorzugen, muss er ein Testament verfassen und den Anspruch von Pflichterben kürzen. Die Bestimmungen finden Sie im ZGB Art. 471. Berechnen Sie in den zwei folgenden Beispielen die frei verfügbare Quote. Lesen Sie dazu den Text genau durch und studieren Sie die Darstellung in der linken Spalte.



$$\frac{1}{2} \text{ von } \frac{1}{2} = \frac{1}{4}$$

$$\frac{3}{4} \text{ von } \frac{1}{2} = \frac{3}{8}$$

- Ein Erblasser hinterlässt seinen Ehepartner und seine Nachkommen. Der gesetzliche Erbteil beträgt für den Ehepartner und die Nachkommen je $\frac{1}{2}$. Beim Ehepartner sind vom gesetzlichen Erbteil $\frac{1}{2}$ und bei den Nachkommen $\frac{3}{4}$ pflichtteilsgeschützt. D.h. diesen Teil muss der Erblasser mindestens geben.
Die frei verfügbare Quote ist der Teil, über den der Erblasser selbständig bestimmen kann. Berechnen Sie diesen Teil.



- Der Erblasser hinterlässt seinen Ehepartner und seine Eltern. Der gesetzliche Anspruch beträgt für den Ehepartner $\frac{3}{4}$ und für die Eltern $\frac{1}{4}$. Beim Ehepartner und bei den Eltern sind $\frac{1}{2}$ pflichtteilsgeschützt. Die frei verfügbare Quote beträgt somit

Das Testament (ZGB 498 – 513)

Auftrag 3

Ein Testament kennt drei unterschiedliche Formen. Lesen Sie die entsprechenden Artikel nach und fassen Sie wesentliche Inhalte in eigenen Worten zusammen.

Testament

15. Dezember 2003

Ich, Hans Meier, geboren am 12. August 1923, von Basel, wohnhaft Waldweg 7, 2144 Musterdorf, verfüge letztwillig folgendes:

1. Alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen hebe ich hiermit vollständig auf.
2. Meinen Sohn Urs setze ich auf den Pflichtteil und meine Tochter Bettina erhält den gesetzlichen Erbteil.
3. Meine Ehegattin erhält neben dem gesetzlichen Erbteil den Rest des verfügbaren Teils der Erbschaft nach Abzug der Vermächtnisse nach Ziffer 4.
4. Aus meinem Nachlass sind folgende Vermächtnisse auszurichten:
 - a) An meinen Wanderkameraden Walter Müller, Tannenweg 4, 8656 Unterwalden Meinen Wanderstock Alpin
 - b) An die gemeinnützige Muster-Institution, Bahnhofstr. 2, 8088 Zürich Fr. 10'000.- (Franken zehntausend)

Hans Meier

Das öffentliche Testament (ZGB 499)

Das eigenhändige Testament (ZGB 505)

Das mündliche Testament (ZGB 506)

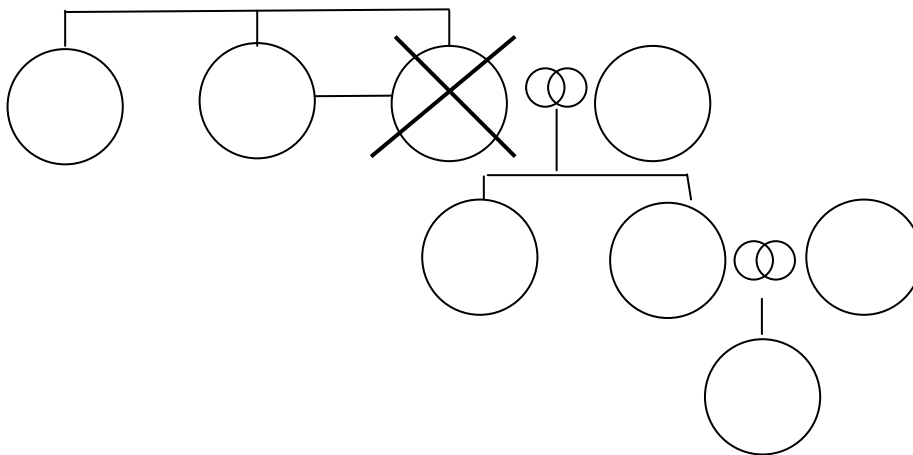
Güter- und erbrechtliche Teilung – ein Beispiel

Nach längerer Krankheit stirbt der 65-jährige Ruedi. Er hinterlässt seine Frau Sandra und den ledigen Sohn Andreas. Die Tochter Lena ist vor Jahren bei einem Autounfall ums Leben gekommen. Lena war mit Peter verheiratet. Ihre Tochter Regina macht eine Lehre als Köchin. Daneben leben noch die zwei Brüder von Ruedi und die betagte Mutter von Sandra. Bei seinem Tod beläuft sich das Eigengut von Ruedi auf Fr. 29'000.-- und die Errungenschaft auf Fr. 53'000.--. Seine Frau weist Fr. 17'000.-- Errungenschaft und ein Eigengut von Fr. 44'000.-- auf. Ruedi und Sandra leben unter dem ordentlichen Güterstand. Die Todesfallkosten belaufen sich auf Fr. 10'000.--.

Güterrechtliche Teilung

Mann		Frau	
Eigengut	Errungenschaft	Errungenschaft	Eigengut

Erbrechtliche Teilung



Erbteilung im Gesetz und Pflichtteile – Repetition

Das Gesetz bestimmt, wer wie viel von einer Hinterlassenschaft erhält. Wer anders über sein Vermögen verfügen will, kann dies in einem Testament oder durch einen Erbvertrag regeln; aber nur unter Berücksichtigung der zwingenden Vorschriften zu den Pflichtteilen.

Auftrag 4

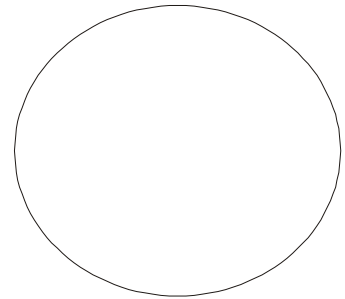
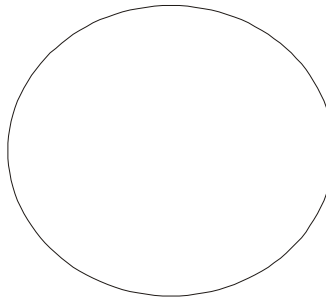
Zeichnen Sie die Anteile, die den einzelnen Erben nach Gesetz zukommen in die Kreise ein und geben Sie unter dem Text auf der linken Seite die entsprechenden Gesetzesartikel an.

Gesetzliche Erben

Pflichtteile und frei verfügbare Quote

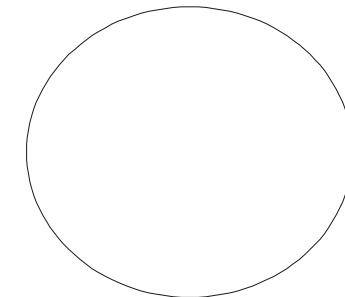
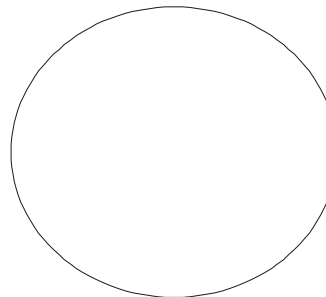
Der Verstorbene hinterlässt einen Ehegatten und Nachkommen:

ZGB: 462



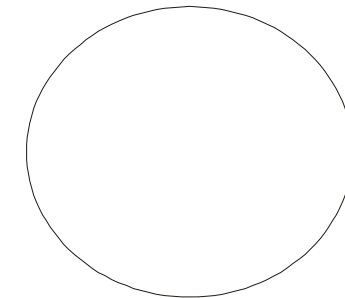
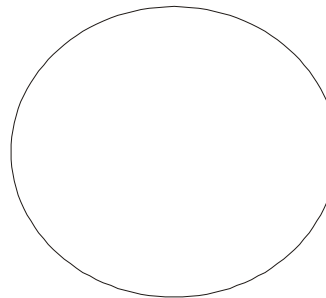
Der Verstorbene hinterlässt einen Ehegatten und Eltern:

ZGB: 462



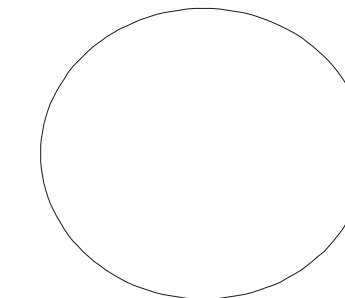
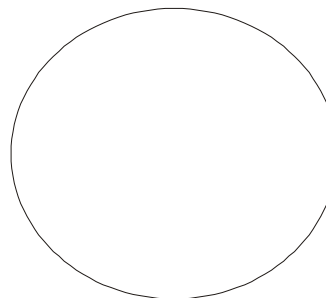
Der Verstorbene hinterlässt einen Ehegatten und Geschwister:

ZGB: 462



Der Verstorbene war ledig, verwitwet oder geschieden und hinterlässt drei Nachkommen:

ZGB: 457



Auftrag 5

Kreuzen Sie die korrekten Aussagen zur gesetzlichen Erbfolge (ZGB 457 – 466) unter Angabe des zutreffenden Gesetzesartikels an ☒.

a) Die Kinder des Erblassers erben zu gleichen Teilen.	☐
b) Die Grossmutter des Erblassers erbt, auch wenn der Vater des Erblassers noch lebt.	☐
c) Wenn der Grossvater stirbt, erben sowohl sein einziger Sohn als auch die Enkel.	☐
d) Der Bruder des Erblassers erbt, wenn der Erblasser keine Nachkommen hat und die Eltern vorverstorben sind.	☐
e) Die Frau des Erblassers gehört zur ersten Parantel (= 1. Stamm).	☐

In den folgenden Situationen beträgt der Nachlass immer Fr. 120'000.--. Bestimmen Sie, wer wie viel nach den gesetzlichen Regeln erbt. Setzen Sie in die Spalte ZGB den passenden Artikel.

Situation	ZGB	Anwendung ZGB
a) Eine Witwe hinterlässt drei erwachsene Kinder	_____	_____ _____ _____
b) Eine Witwe ist gestorben. Sie hatte zwei verheiratete Töchter. Die eine Tochter, Mutter von zwei Kindern, ist bereits gestorben.	_____	_____ _____ _____
c) Ein lediger Mann ist gestorben. Er hinterlässt seinen Vater und seine Mutter sowie zwei Brüder.	_____	_____ _____ _____
d) Der Ehemann ist gestorben. Er hinterlässt seine Frau und zwei Kinder.	_____	_____ _____ _____
e) Der Ehemann ist gestorben. Er hinterlässt seine Frau, seine Mutter und zwei Brüder.	_____	_____ _____ _____
f) Eine Gemeinde erhält die Nachricht vom Tod eines Bürgers im Ausland. Es wird festgestellt, dass nur noch Personen des urgrosselterlichen Stammes leben.	_____	_____ _____ _____

Die Verfügung von Todes wegen

Welche Aussagen zur Verfügung von Todes wegen sind richtig☑? Arbeiten Sie mit dem ZGB. Korrigieren Sie falsche Aussagen.

Bei der öffentlichen letztwilligen Verfügung genügt die Anwesenheit des Notars oder einer anderen Urkundsperson.

Damit ein eigenhändiges Testament gültig ist, muss es das Datum der Ausstellung sowie die eigenhändige Unterschrift enthalten.

Der Erblasser kann eine Person begünstigen, ohne sie mit den Pflichten des Erben zu belasten, in dem er ihr einen Vermögensteil als Vermächtnis zuwendet.

Der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches.

Der Vater kann in seinem Testament nur über ein Viertel des ganzen Nachlasses verfügen, solange die geschiedene Ehefrau und die Kinder noch leben.

Die eigenen Kinder können nicht enterbt werden, sondern nur auf den Pflichtteil gesetzt werden.

Ein Testament kann machen, wer 18 Jahre alt und urteilsfähig ist.

Eine schwerverletzte Person kann auf der Unfallstelle eine mündliche letztwillige Verfügung errichten.

Mit einem Testament kann der Erblasser seinen nicht erbberechtigten Freund als Erben einsetzen.

Sie können verlangen, dass Ihr Kanton Ihre letztwillige Verfügung aufbewahrt.

Da der Erblasser keinen Kontakt mehr zu seinen Angehörigen hatte und diese sich auch nicht um einen solchen bemühten, hätte er sie enterben können.